

Abozinsatzpreis vierfach 4,-- Mk.
incl. Beigergabe 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablagen
ohne Postbeförderung 30 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 5 Pf. Petitsp. 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reklame unter dem Reklomtarif
die Spaltfälle 40 Pf.
Inserate sind fests an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro Sammelzettel
oder durch Postverschluß.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswelt.

Dienstag den 8. April 1879.

73. Jahrgang.

Nr. 98.

Holzpfanzen-Verkauf.

Bon dem Leipziger Forstrevier Connewitz können in diesem Frühjahr durch den Revierverwalter, Herrn Förster Schönert in Connewitz bei Leipzig, nachgemachte Holzpfanzen, welche alle gut bewurzelt sind, gegen Baarzahlung oder Postnahme bezogen werden:

200	Hundert einjähr. Eichenhaat (<i>Quercus pedunculata</i>)	1,50	M.
500	dreibähr.	3,00	M.
20	4-jähr. Eichen-Ausdrüpfanzen	4,00	M.
50	5-jährige Eichenhaat	0,75	M.
10	3-4-jährige Eichen-Ausdrüpfanzen	1,50	M.
50	einjähr. Bergahorn-Samlinge	15-18	M.
20	3-4-jähr. eingeschulte Bergahorn, 1-1½ m hoch,	18-20	M.
5	6-7-jähr. Rothbuchen, 1-1½ m hoch,	40-50	M.
50	Fichten mit Ballen, 1-1½ m hoch,	40-50	M.
		à Stück 50-60 Pfennige.	

Verpackung und Transport zur Bahn werden extra, aber nur nach den Selbstkosten berechnet.
Leipzig, am 10. Februar 1879.
Des Rath's Forstdéputation.

Geschäftslocal-Bermietbung.

Im Seitengebäude des Universitäts-Grunderbaus „Stadt Dresden“ an der Querstraße hier ist ein Verkaufslocal nebst daran stehendem Niederlagsraum vom 1. October 1879 an auf drei Jahre anderweit nutzbar zu vermieten.

Mietliebhaber werden erucht, w. dessen Belegerung sich
Dienstag den 17. April v. J. Vormittags 11 Uhr
im Universitäts-Rentamt (Paulinum), in welchem auch die Vicitationsbedingungen zur Einsicht ausliegen,
eingeladen und ihre Gebote abzugeben.
Die Auswahl unter den Vicitaten und die Entscheidung in der Sache überhaupt bleibt vorbehalten.
Leipzig, am 5. April 1879.
Unterst. Rentamt.

Die Besetzung Rumeliens.

□ St. Petersburg, 8. April. Weit entfernt, den Frieden zu fören und Mischgkeiten zwischen den Cabineten hervorzurufen, haben die letzten diplomatischen Schritte des St. Petersburger Cabinetts die gemeinsame Action und Verständigung der Mächte zum Zwecke gezeigt. Letztere ist bereits prinzipiell erzielt und wird auch bald tatsächlich über die Mehrzahl der einer Regelung bedürftigen Punkte erfolgen. Der Abzug der russischen Truppen von der Balkan-Halbinsel wird nicht zum Signal einer Erhebung der Bulgaren in Folge des Einmarsches der türkischen Truppen werden. Sollten unglücklicherweise irgendwo einige Unruhen ausbrechen, so werden dieselben durch christliche Truppen und nicht durch Soldaten unterdrückt werden, welche von Racen- und Religionshass, sowie von Rachegefühlen erfüllt sind und durch grausame Repressalien neuerlich Anlaß zu Massenmorde geben könnten. Die praktische Durchführung einer gemischten europäischen Occupation ist allerdings keine leichte Sache. Wenn nicht der Zweck derselben: die Verbüßung neuer Conflicte und internationaler Schwierigkeiten um jeden Preis, allen Cabineten so gleich ernst am Herzen liegen würde, so könnte das fragliche Project so manchen Vorwand für Mischgkeiten und Verlegenheiten sehr leicht liefern. Bisher haben aber die Weisheit und der Geist der Besinnlichkeit bei den hervorragendsten Cabineten über die Schwierigkeiten des Unternehmens gezeigt. Beispielsweise soll die Flotte in ihrer Eigenschaft als Berliner Signatar-Macht prinzipiell in dem gemischten Occupations-Corps vertreten sein. (Das wäre möglicherweise ein Keim zu neuen Conflicten. D. R.) Um aber jeden gefährlichen Contact zu vermeiden, werden unweigerlich ihre Truppen im Norden noch dislocirt werden, wo deren Anwesenheit — eine Verbüttigung des Principes — keine einzige Gefahr verursachen kann. Diese Aufsicht bringt ein wenig optimistisch. D. R. Es wird auch keinen Ober-Commendanten des gemischten Occupations-Corps geben und jedes Contingent wird von seinem eigenen Commandanten befehligt werden und in einem Gebietsumkreise wirken, welcher im Vorauß nach allgemeinen Instructionen bezeichnet werden wird. Die Rolle des gemischten Occupations-Corps wird übrigens eine außerordentlich beschränkt sein, da seine einzige Aufgabe darin besteht, durch seine Anwesenheit allein jede eventuelle Collision zwischen Christen und Christen zu verhindern, den Übergang zwischen den Verhältnissen der Vergangenheit, in welchen Brüder und Brüder zu einander standen, und dem gegenwärtigen Zustande, wie er durch den Willen Europas geschaffen wurde, zu beginnen. Es ist zu hoffen, daß die Leidenschaften während dieses Übergangs-Situation sich beruhigen und die Gefüle des Hasses und der Rache endlich werden. Die Zustimmung zu der gemischten Occupation ist gleich anfänglich von Österreich-Ungarn, England und Russland erfolgt. Frankreich und Italien haben abgelehnt, vielmehr letzteres seitdem, wenngleich unter allerlei Vorbehalten, auch acceptirt hat. Was die Regierung Frankreichs betrifft, so kann man sie vielleicht mit Rücksicht auf den Wunsch, welchen Kaiser Alexander dem französischen Botschafter, General Chanzy, gelegentlich der Überreichung seiner Creditive persönlich ausgedrückt hat, noch nicht als dessen legitimes Wort betrachten. Immerhin macht man sich hier darauf gestzt, Frankreich auf seiner Weigerung beharrt.

Politische Uebersicht.

Freitag, 7. April.

Es gewinnt den Anschein, als ob die goldene Hochzeitfeier des Kaiserpaars in verhältnismäßiger Stille und ohne Enthaltung besondere Pompe begangen werden wird. Im Hinblick auf den noch immer der Schönung bedürftigen Gesundheitszustand des Kaisers dürfte daher auch die Zahl der zu dem Fest erscheinenden Gäste geringer ausfallen, als angenommen wird. Unter denjenigen getroffenen Hauptern, welche wünschen, dem Kaiser und seiner hohen Gemahlin persönlich Glückwünsche anlässlich ihrer goldenen Hochzeit darzubringen, wurde neuerdings auch der König von Italien genannt. — Dazu fehlt ein der Politik gänzlich fernstehendes, auf daß rein Menschliche allein Bezug nehmendes Fest wie dieses zum Gegenstande übermöglicher Demonstration gemacht wird, ist in hohem Grade unvorbildig, aber durchaus bezeichnend für die ultramontan-polnische Bewegung in Preußen. Am Voren, 3. April, wird der „Östereig.“ geschrieben:

Während in Galizien die polnische Bevölkerung in Stadt und Land grobartige Verbereitung zur Feier der übermenschlichen Hochzeit des österreichischen Kaiserpaars macht und Banden- und Adel und Gemeinderäthe sich anstrengen, Gratulationsdeputationen mit reichen Geschenken zur Hochzeit nach Wien zu entsenden, nimmt der polnische Adel in Preußen auch nicht die geringste Notiz von der Ankündigung Juli stattfindenden goldenen Hochzeit des deutschen Kaiserpaars, und polnische Blätter widerrathen ihren Lesern jede Beilegung an diesem patriotischen Jubeljahr. Sogar die Beilegung der Bolen des Kreises Schwerin an den Beitrag zu einem in diesem Kreise aus Anlaß der goldenen Hochzeit unseres Kaiserpaars zu gründenden Bauenhaus hat die „Gazeta Torunsko“ (Thorner Zeitung) ausdrücklich aus dem Grunde für unangemessen erklärt, weil die Anregung zu diesen Beilegungen von einem preußisch-patriotischen

Rath 8. 7 des Reiches über die Ausübung der Fischerrei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 muß jeder, welcher die Fischerrei ausüben will, ohne an der Stelle, wo er dies thut, entweder als Fischerreirechtler, oder als Fischer, oder als angestellter Fischer zur Ausübung der Fischerrei befugt zu sein, mit einer von der Polizeibehörde beglaubigten

versehen sein, und hat dieselbe bei Ausübung der Fischerrei stets mit sich zu führen. Gutachterhandlungen sind mit Geld bis zu 15 M. oder entsprechender Halt zu bestehen.

Die von der bisschen Fischer-Finnung für die fließenden Wasser in der Stadt und in der Umgegend, soweit dieselben das Fischrecht darin zuließ, aufgestellt, aber nur zum Angeln und unter Ausschluß des Gebrauchs von Geschäftsgeräten berechtigend, für das laufende Jahr gültigen Fischerarten werden in der Registratur unseres Commissariates am Raismarkt 2 gegen Erleichterung von drei Mark aufzutragen.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Nach §. 7 des Reiches über die Ausübung der Fischerrei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 muß jeder, welcher die Fischerrei ausüben will, ohne an der Stelle, wo er dies thut, entweder als Fischerreichechtler, oder als Fischer, oder als angestellter Fischer zur Ausübung der Fischerrei befugt zu sein, mit einer von der Polizeibehörde beglaubigten

versehen sein, und hat dieselbe bei Ausübung der Fischerrei stets mit sich zu führen. Gutachterhandlungen sind mit Geld bis zu 15 M. oder entsprechender Halt zu bestehen.

Die von der bisschen Fischer-Finnung für die fließenden Wasser in der Stadt und in der Umgegend, soweit dieselben das Fischrecht darin zuließ, aufgestellt, aber nur zum Angeln und unter Ausschluß des Gebrauchs von Geschäftsgeräten berechtigend, für das laufende Jahr gültigen Fischerarten werden in der Registratur unseres Commissariates am Raismarkt 2 gegen Erleichterung von drei Mark aufzutragen.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder.

Städtische Gewerbeschule.

Die Prüfung der Schüler und Ausstellung ihrer Arbeiten findet Dienstag, den 8. April v. J. Vormittag von 8-12 Uhr statt. Es besteht sich hierzu ergebnis einguladen

Leipzig, am 5. April 1879.

Das Lehrer-Collegium.

Offene Copistenstelle.

Im Universitäts-Rentamt hier ist eine etatmäßige Copistenstelle erledigt. Bewerber, welche eine gefällige und complete Handschrift schreiben, im Rechnungsfaß erfahren und mit guten Zeugnissen versehen sind, haben sich bis zum 15. dieses Monats im Rentamt zu melden.

Universitäts-Rentamt.

Graf.

Man erinnert sich des schwachvollen Krawalls, welchen Welsen und Socialdemokraten gelegentlich der Reichstagwahl in Harburg hervorriefen. In dem zu Telle verhandelten Auftrittsprozeß sind aufgeg. Urtheilsprüfung freigesprochen worden: Roggensampf, Wefelob, Himmel, Peter, Jahn, Schlumböhn, Dechan, Buchop, Ottomann, Schmaus, Schröder, Bededorf und Knupper; verurteilt, jedoch aus der Haft entlassen sind Ante, Heider, Beck, Weier, Bostrom, Brandes, Scheunemann, Johansen, Moritz, Roering, Engelbrecht; verurteilt und verhaftet sind: Wahlsberg, Verloh, Gottschall, Kohlholz, Rabeler, Renners, Rennemann, Diederich, Holte, Albers und Wortmann. Die Verurteilungen erfolgten wegen Auftrahrs mit Aufknöpfen derjenigen des Weier, Moritz und Solte. Rennemann ist mit 2 Jahren und Verloh mit 1 Jahr 1 Monat Bachhaus bestraft worden. Die übrigen Verurteilten sind mit Gefängnisstrafen von 1½ Jahr bis herab zu 3 Monaten unter verhältnismäßiger Anrechnung der Mutterhaft bestraft worden.

Wie aus St. Petersburg gemeldet wird, verläßt der deutsche Botschafter, General v. Schweinitz, in längerem, bis zum Monat Juli präliminär Urlaub die russische Hauptstadt. In der Zwischenzeit wird der eigens zu diesem Zweck nach St. Petersburg entsandte Graf v. Alvensleben die Geschäfte der dortigen deutschen Botschaft leiten. Graf v. Alvensleben war früher durch geräumte Zeit Mitglied der deutschen Botschaft in St. Petersburg.

Die Petersburger offizielle Presse erläßt an die mitbeteiligten Mächte die Mahnung ergeben, den Dingen im Orient rascher näherzutreten. Die „Agence russe“ weist auf die Schwierigkeiten hin, denen die Ausführung der projektierten gemischten Occupation Ostrumeiens noch immer begegne, und betont, daß Russland, nachdem es alles gethan habe, um den von ihm vorhergesagten Ereignissen vorzubeugen, im ungünstigsten Falle nicht die Verantwortung zu tragen haben werde. Wir verleihen des Räther auf die bevorstehenden Begegnungen und wollen hier noch erwähnen, daß die Flotte auf den sonderbaren Coup verfallen ist (um den griechischen Missionären einen Dämpfer aufzuteilen) albanische Episoden auf Reisen zu schicken, daß Mitleid der Mächte angrenzen. W. L. B. meldet:

Rom, 6. April. Die hier erwartete albanische Deputation besteht aus mehreren mobedanischen Notabeln, welche zum Theil Beamte der Flotte sind. Der Zweck der Deputation besteht darin, die europäischen Cabinetts zu bewegen, von dem Gedanken einer Übertreibung von Spiru an Griechenland Abstand zu nehmen. Die Deputation wird sich, nach mehrtägigem Aufenthalt hierbei, auch nach Paris, Wien, London, Berlin und St. Petersburg begeben.

Der rumänische Senat und die Deputationskammer haben nunmehr nach mehreren Sitzungen sämtliche Vegenstände, welche ihnen zur Beratung vorliegen, erledigt. Der Gesetzestext über die Abänderung der Verfassung und die Convention, betreffend die Aufstellung des Vertrages mit der Tabakmonopol-Gesellschaft, sind gestern in dritter Lesung angenommen worden. Von dem Minister des Innern wurde eine Botschaft des Fürsten verlesen, in welcher allen Deputirten, welche sich in Erfüllung ihrer hohen Mission unter Hintanlegung ihrer Parteiinteressen durch ihr Votum für die Unabhängigkeit Rumäniens um das Vaterland wohl verdient ge-